

STATUTEN des Vereins

Kunstkreis 49

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kunstkreis 49“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, Kunstschaffenden die Möglichkeit zu geben, gemeinsam zu arbeiten, Ideen auszutauschen, Fortbildungen zu organisieren, Talente und Kreativität zu fördern, Ausstellungen zu organisieren, Events durchzuführen und den Dialog mit Gleichgesinnten und Kunstinteressierten zu fördern und damit die kulturelle Vielfalt in der Region zu entwickeln.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein

- a) über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- b) Über die Beiträge von Künstlern für die Nutzung der Räume und / oder Infrastruktur
- c) Über Provisionen aus dem Erlös von Ausstellungen
- d) Über Beiträge und Zuwendungen von Gönnern und Kunstförderern.

4. Eintrag ins Handelsregister

Der Verein wird nach der Gründung ins Handelsregister eingetragen.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstösst oder er seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

10. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

11. Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen

12. Beschlussfassung in der Generalversammlung

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stellvertretung ist nur durch ein anderes Mitglied zulässig.

13. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Der Vorstand wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstands unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

14. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht explizit durch diese Statuten der Generalversammlung übertragen worden sind.

15. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich die Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Fachkenntnisse werden vorausgesetzt.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs 3 ZGB in Verbindung mit Art. 728 und Art. 729 OR unabhängig sein.

16. Unterschriften

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes sind unterschriftsberechtigt, mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

17. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

18. Statutenänderung

Eine Statutenänderung ist durch Beschluss der Generalversammlung möglich. An dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Der Beschluss erfordert ein Quorum von mindestens 75% Prozent der Stimmen.

19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einem Quorum von 75% beschlossen werden, wenn an der Versammlung 75% aller Mitglieder teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung mit einfachen Mehr über die Verteilung des Vereinsvermögens.

20. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom Dienstag, 26. März 2013 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort: *Gauzenthel*
Datum: *Am Sonntag den 16*

Der Vorsitzende:

[Handwritten Signature]
.....

Die Protokollführerin:

[Handwritten Signature]
.....